Bundesanzeiger Seite 1 von 4

Suchen

Name
Schoellerbank Invest AG
Salzburg
Salzburg
Sereich
Kapitalmarkt
AG
Salzburg
Salzburg
Sereich
Kapitalmarkt
AG
Solof.2017
Top Vario Mix - T
AT0000A01F21

N-Datum
V.-Datum
24.10.2017
24.10.2017

Schoellerbank Invest AG

Sterneckstraße 5, A-5024 Salzburg

Bescheinigung für die Angaben nach § 5 Abs. 1 InvStG des Investmentfonds

Top Vario Mix

für den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG:

	Bezeichnung: ISIN: Währung:	AT00	Thesaurierung AT0000A01F21 EUR			Vollthesaurierung AT0000A01F39 EUR			
			Betr.	Betr.		Betr.	Betr.		
§ 5 Abs. 1			Anleger	Anleger		Anleger	Anleger		
InvStG	Alle Angaben je Anteil	Privatanleger	(EStG)	(KStG)	Privatanleger	(EStG)	(KStG)		
Nr. 1a	Betrag der Ausschüttung	0,1089	0,1089	0,1089	0,0000	0,0000	0,0000		
Nr. 1a, aa	darin enthaltene ausschüttungsgleiche	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
•	Erträge der Vorjahre		•	•	·		•		
Nr. 1a, bb	darin enthaltene Substanzausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
Zusatzangabe	darin enthaltener Zahlbetrag	0,0909	0,0909	0,0909	0,0000	0,0000	0,0000		
Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,1545	0,1545	0,1545	0,2683	0,2683	0,2683		
Nr. 1b	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,1089	0,1089	0,1089	0,0000	0,0000	0,0000		
	In der Ausschüttung / Thesaurierung enthaltene Beträge	·		·	·		·		
Nr. 1c, aa	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 EStG oder i Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 KStG		0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000		
Nr. 1c, bb	Veräußerungsgewinne, die dem Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG), bzw. dem Beteiligungsprivileg unterliegen (§ 8b Abs. 2 KStG)	-	0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000		
Nr. 1c, cc	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,1176	0,1176	-	0,1197	0,1197		
Nr. 1c, dd	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung		-	-	0,0000	-	-		
Nr. 1c, ee	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, sofern es sich nicht um Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG handelt	0,0000	-	-	0,0000	-	-		
Nr. 1c, ff	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 (Veräußerungsgewinn Immobilien > 10 Jahre)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
Nr. 1c, gg	Steuerfreie DBA-Einkünfte (§ 4 Abs. 1 InvStG)	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003		
Nr. 1c, hh	darin enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-	-	0,0000	-		
Nr. 1c, ii	Ausl. Einkünfte für Quellensteuer- Anrechnung; 100%	0,0669	0,0669	0,0669	0,0682	0,0682	0,0682		
Nr. 1c, jj	- in 1c, ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist		0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000		
Zusatzangabe	- in 1c, ii) enthaltene Dividenden ohne REIT Dividenden	- 0,0666	0,0666	0,0666	0,0679	0,0679	0,0679		
Zusatzangabe	- in 1c, ii) enthaltene REIT-Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
Zusatzangabe	- in 1c, ii) enthaltene Zinsen	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003		
-	Dividenden - in 1c, ii) enthaltene REIT-Dividenden - in 1c, ii) enthaltene Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	·	0,0000			

Bundesanzeiger Seite 2 von 4

	Bezeichnung: ISIN: Währung:	Thesaurierung AT0000A01F21 EUR				Vollthesaurierung AT0000A01F39 EUR		
	wantang.		Betr.	Betr.		Betr.	Betr.	
§ 5 Abs. 1			Anleger	Anleger		Anleger	Anleger	
InvStG	Alle Angaben je Anteil	Privatanleger	(EStG)	(KStG)	Privatanleger	(EStG)	(KStG)	
Nr. 1c, kk	in 1c, ii) enthaltene ausl. Einkünfte für	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	
Nw 10 II	Anrechnung von fiktiver Quellensteuer; 100%		0.0000	0.0000		0.0000	0.0000	
Nr. 1c, II	- in 1c, kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000	
Zusatzangabe	- in 1c, kk) enthaltene Dividenden ohne REIT-Dividenden	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	
Zusatzangabe	- in 1c, kk) enthaltene Zinsen	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	
Zusatzangabe	- in 1c, kk) enthaltene REIT-Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Nr. 1d	Bemessungsgrundlage KESt*							
Nr. 1d, aa	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2	0,2631	0,2631	0,2631	0,2681	0,2681	0,2681	
Nr. 1d, bb Nr. 1d, cc	im Sinne des § 7 Abs. 3 im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4, soweit in	0,0000 0,1273	0,0000 0,1273	0,0000 0,1273	0,0000 0,1298	0,0000 0,1298	0,0000 0,1298	
Nr. 1e	Doppelbuchstabe aa enthalten Anzurechnende/zu erstattende KESt	0,12/3	0,12/3	0,12/3	0,1296	0,1296	0,1296	
MI. IE	(weggefallen)							
Nr. 1f	ausländische Quellensteuer**							
Nr. 1f, aa	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0166	0,0230	0,0230	0,0169	0,0234	0,0234	
Nr. 1f, bb	- in 1f, aa) enthaltene QueSt auf Dividenden,	-	0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000	
	auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist							
Zusatzangabe	- in 1f, aa) enthaltene QueSt auf Dividenden, ohne REIT-Dividende	0,0166	0,0230	0,0230	0,0169	0,0234	0,0234	
Zusatzangabe	- in 1f, aa) enthaltene Quellensteuer auf REIT-Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Zusatzangabe	- in 1f, aa) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Nr. 1f, cc	Abziehbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Nr. 1f, dd	- in 1f, cc) enthaltene QueSt auf Dividenden, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000	
Nr. 1f, ee	Fiktive ausländische Quellensteuer	0,0001	0,0002	0,0002	0,0001	0,0002	0,0002	
Nr. 1f, ff	- in 1f, ee) enthaltene QueSt auf Dividenden, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	· -	0,0000	0,0000	· -	0,0000	0,0000	
Zusatzangabe	- in 1f, aa) enthaltene QueSt auf Dividenden, ohne REIT-Dividende	0,0001	0,0002	0,0002	0,0001	0,0002	0,0002	
Zusatzangabe	- in 1f, ee) enthaltene Quellensteuer auf REIT-Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Zusatzangabe	- in 1f, ee) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	
Nr. 1g	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Nr. 1h	Im Geschäftsjahr gezahlte QueSt, vermindert um die erstattete QueSt des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0180	0,0180	0,0180	0,0184	0,0184	0,0184	

 $^{^{}st}$ Für ausländische thesaurierende Fonds erfolgt der Ausweis unter Nr. 1 d) zu Informationszwecken.

Ausschüttung: Ex-Tag 01.09.2017, Zahltag 01.09.2017. Die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge der thesaurierenden Klasse gelten steuerlich zum 01.09.2017 als zugeflossen.

Die ausschüttungsgleichen Erträge der vollthesaurierenden Klasse gelten steuerlich zum 30.06.2017 als zugeflossen

Der jeweilige Jahresbericht ist auf der Internetseite der Schoellerbank Invest AG unter der Adresse https://www.schoellerbank.at/de/vermoegensverwaltung/produktloesungen/fonds/schoellerbank-invest-fondsuebersicht-deutschland verfügbar bzw. liegt am Sitz der Gesellschaft in Sterneckstraße 5, A-5024 Salzburg aus.

^{**} Der Privatanleger hat betreffend die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer § 32d Abs. 5 EStG zu berücksichtigen. Für den betrieblichen Anleger gilt § 34c EStG und für Kapitalgesellschaften § 26 KStG.

Bundesanzeiger Seite 3 von 4

Schoellerbank Invest AG

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

An die Schoellerbank Invest AG Sterneckstraße 5 A-5024 Salzburg

(nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für den Investmentfonds **Top Vario Mix** für den Zeitraum vom **01.07.2016** bis **30.06.2017** zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Rechnungslegung und dem Jahresbericht nach § 49 Abs. 5 InvFG 2011 für den betreffenden Zeitraum. Sie besteht aus einer Überleitungsrechnung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Ziel-Investmentfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Ziel-Investmentfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unsere Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer nach § 49 Abs. 5 InvFG 2011 geprüften Rechnungslegung und des geprüften Jahresberichtes. Unserer Beurteilung unterliegen die darauf beruhende Überleitungsrechnung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung, ob die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG genannten Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 InvStG), erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Ziel-Investmentfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Ziel-Investmentfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen und sonstiger veröffentlichter steuerlicher Daten. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentfonds sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur oder veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehende Ermittlungen vorzunehmen.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Sachverhalte des laufenden Jahres vorzunehmen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Untersuchungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG beziehen, auswirken kann.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen,

Bundesanzeiger Seite 4 von 4

dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

In die Besteuerungsgrundlagen sind von der Gesellschaft errechnete Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

München, den 20. Oktober 2017

Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Ulrich Stertkamp Rechtsanwalt, Steuerberater Eva Ernst Steuerberaterin